

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Mehrzweckhalle der Gemeinde Aiglsbach
(Mehrzweckhallen-Gebührensatzung) vom
27.11.2024

Die Gemeinde Aiglsbach erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 S. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juni 2024 (GVBI S. 98), folgende

Satzung:

§1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde Aiglsbach erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Mehrzweckhalle zum Zwecke des außerschulischen Sports durch Sportvereine und durch Nutzung Dritter Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.

§2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige Verein/diejenige Gruppierung, dem bzw. der eine Nutzungserlaubnis durch die Gemeinde Aiglsbach erteilt wurde. Die Nutzungserlaubnis und der damit geschlossene Nutzungsvertrag bleiben solange bestehen, bis sie von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt werden.
- (2) Handelt es sich bei dem Verein oder der Sportgruppe nicht um eine rechtsfähige Vereinigung, haften die Mitglieder als Gesamtschuldner.

§3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Zuteilung von Nutzungszeiten und dem Erhalt der Nutzungserlaubnis.
- (2) Die Gebühren werden grundsätzlich für das komplette Schuljahr rückwirkend erhoben. Bei Einzelbuchungen werden die Gebühren mit der Genehmigung in Rechnung gestellt.

§4 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr für die Nutzung der Mehrzweckhalle richtet sich nach den jeweiligen zugeteilten Nutzungszeiten des Nutzers.

Nutzer	Mehrzweckhalle	Gymnastikraum
Verein aus der Gemeinde	15,00 € / Stunde	12,00 € / Stunde
Verein außerhalb der Gemeinde	25,00 € / Stunde	15,00 € / Stunde
Kommerzielle Nutzer	25,00 € / Stunde	20,00 € / Stunde

(2) Für die Nutzung der Sporthallen zum Zwecke des Schulsports werden keine Gebühren erhoben.

(3) Für nichtkommerzielle Tagesveranstaltungen wird eine pauschale Nutzungsgebühr in Höhe von 100,00 € festgelegt.

(4) Für kommerzielle Tagesveranstaltungen wird eine pauschale Nutzungsgebühr in Höhe von 250,00 € festgelegt.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

GEMEINDE AIGLSBACH, 27.11.2024



Leonhard Berger
Erster Bürgermeister

